

# WWK Versicherungen EXZELLENTER bAV-ANBIETER



WWK Versicherungen

## THE FAST AND THE BAV

5 Fragen für arbeitsrechtliche Sicherheit und WWK Kollektiv easy

Datum | Referent | Bereich | Abteilung | etc.

Inkl. einfachster und schnellster GVV-Prozess Deutschlands!!

# Umsetzung in Deutschland zum 1.8.2022 NachwG

EU-Richtlinie 2019/1152



## § 2 NachwG:

„Der Arbeitgeber hat **spätestens einen Monat** nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die **wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen ...**“



- Zu den wesentlichen Bestandteilen gehört weiterhin die bAV.
- Künftig umfasst die Nachweispflicht neben Bestandteilen des Arbeitsentgelts noch **zusätzlich deren Fälligkeit und Auszahlung** (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 NachwG).
- Für Änderungen der wesentlichen Vertragsbestandteile (z. B. Änderung der bAV) gilt, dass diese spätestens am Tag, an dem diese Änderungen wirksam werden, den Beschäftigten schriftlich mitgeteilt werden müssen.



# Arbeitsrechtlich sicher aufgestellt

## bAV ist keine Versicherung!



Alle reden vom Betriebsrentenstärkungsgesetz, aber wer kümmert sich um die Vergangenheit?  
**Zusagequalifizierung**

Der Arbeitgeber hat in der betrieblichen Altersversorgung eine ganze Reihe von Verpflichtungen, die jüngst auch durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz noch erweitert wurden. Arbeitgeber sehen dies zwar gelegentlich als Problem, erkennen aber oftmals auch die positiven Aspekte eines betrieblichen Versorgungssystems. Durch eine Zusagequalifizierung lassen sich Vorteile nutzen und die Risiken vermeiden. Die Zusagequalifizierung beinhaltet im Wesentlichen drei aktuelle Teilaspekte:

- Erfüllung der Informationspflichten
- Haftungsreduzierung durch Verlangen der versicherungsvertraglichen Lösung
- Regelung der Verpflichtung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Alle genannten Aspekte und alle weiteren Notwendigkeiten in der betrieblichen Altersversorgung werden erfüllt, wenn eine Versorgungsordnung eingeführt wird.

Dies erläutern wir nachfolgend.

### Vorbemerkung

Zunächst ist für jeden Arbeitgeber wichtig zu erkennen, dass die betriebliche Altersversorgung immer nach dem gleichen Prinzip aufgebaut ist. Der Arbeitgeber macht eine arbeitsrechtliche Zusage, zum Beispiel dass der Arbeitnehmer mit Eintritt in den Ruhestand eine Rente von monatlich 200 € erhält.

Diese Zusage ist völlig unabhängig von einer Refinanzierung. Zwar wird in den meisten Fällen tatsächlich eine Refinanzierung eingeführt, zum Beispiel über eine Direktversicherung.

Die arbeitsrechtliche Zusage und die Leistungen aus einem Versicherungsvertrag müssen jedoch nicht deckungsgleich sein.

Um dies zu erreichen, ist eine qualifizierte Zusage zu erteilen, man kann daher auch von einer Zusagequalifizierung sprechen.

### Teil 1: Informationsverpflichtungen

Seit dem 16.05.2014 liegt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den Informationspflichten des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung (Urteil vom 21.01.2014 - 3 AZR 807/11) vor.

#### Gegenstand des Urteils

Es handelte sich um einen Fall, in dem lediglich die Frage zu entscheiden war, ob der klagende Mitarbeiter über die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber informiert werden musste.

Über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer Informationspflichten des Arbeitgebers war nicht zu entscheiden.

#### Bundesarbeitsgericht: Ein klares Nein, aber ...

Das Bundesarbeitsgericht ist - wie vorher das LAG Hessen in dem Ausgangsurteil - im Ergebnis der Ansicht, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Entgeltumwandlung hinzuweisen, nicht besteht.

Besonderheiten des dort entschiedenen Einzelfalls spielen in dem Urteil keine Rolle. Das Bundesarbeitsgericht führt in Randziffer 7 des Urteils aus: Der Arbeitgeber „war weder nach § 1a BetrAVG noch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht verpflichtet, den Kläger von sich aus auf seinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen.“

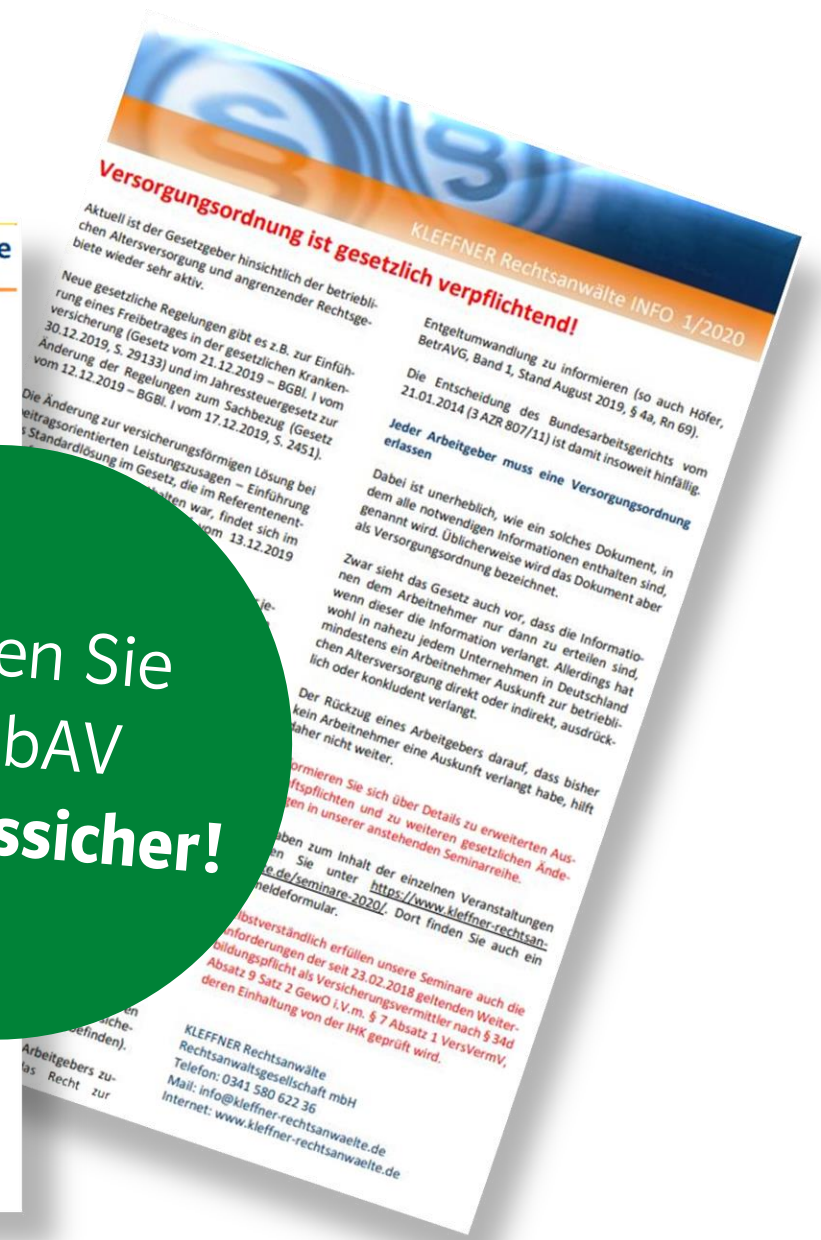
Damit ist klar und deutlich entschieden, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers und ein dementsprechender Anspruch des Arbeitnehmers nicht bestehen.

**KLEFFNER Rechtsanwälte**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Übersicht zu § 4a BetrAVG**  
Erweiterte Auskunfts- und Informationspflichten

Rechtliche Grundlage der Auskunfts- und Informationspflichten	§ 4a BetrAVG Auskunftsspflicht
Was sagt der neue § 4a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)?	Vorschrift zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2019 am 01.01.2018 Auf das Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber zu ermitteln und mitzuteilen: 1. ob und wie eine betriebliche Altersversorgung besteht, 2. wie hoch die Leistungen sind, 3. wie die Leistungen zu erlangen sind, 4. um wie viel die Leistungen zu erhöhen sind, 5. um wie viel die Leistungen zu mindern sind. In den Ausnahmefällen, in denen der Arbeitgeber in Textform die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht anbietet, hat er dies dem Arbeitnehmer jederzeit (z.B. die Möglichkeit der Entgeltumwandlung) mitzuteilen. Hier sind die Informationspflichten des Arbeitgebers zu erweitern. Was ist „Verlangen“ des Arbeitnehmers? Der Arbeitnehmer muss den Arbeitgeber in Textform mit dem Verlangen geäußert haben, dass es geäußert wird. Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Textform anbieten und hierüber auch entgeltumwandlungsbereitschaftig informieren. Die für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung erforderlichen Voraussetzungen sind dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Textform anbieten und hierüber auch entgeltumwandlungsbereitschaftig informieren. Die für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung erforderlichen Voraussetzungen sind dem Arbeitgeber mitzuteilen.
Nachweisgesetz - §2 Abs. 1 Nr. 6	Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Textform anbieten und hierüber auch entgeltumwandlungsbereitschaftig informieren. Die für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung erforderlichen Voraussetzungen sind dem Arbeitgeber mitzuteilen.
§ 4a Abs. 1 Nr. 1	Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Textform anbieten und hierüber auch entgeltumwandlungsbereitschaftig informieren. Die für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung erforderlichen Voraussetzungen sind dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Machen Sie  
Ihre bAV  
haftungssicher!



**Versorgungsordnung ist gesetzlich verpflichtend!**

Aktuell ist der Gesetzgeber hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung und angrenzender Rechtsgebiete wieder sehr aktiv.

Neue gesetzliche Regelungen gibt es z.B. zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz vom 21.12.2019 – BGBl. I vom 30.12.2019, S. 29133) und im Jahressteuergesetz zur Änderung der Regelungen zum Sachbezug (Gesetz vom 12.12.2019 – BGBl. I vom 17.12.2019, S. 2451).

Die Änderung zur versicherungsförmigen Lösung bei betriebsorientierten Leistungszusagen – Einführung der Standardlösung im Gesetz, die im Referentenentwurf vom 13.12.2019

Entgeltumwandlung zu informieren (so auch Höfer, BetrAVG, Band 1, Stand August 2019, § 4a, Rn 69).

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21.01.2014 (3 AZR 807/11) ist damit insoweit hinfallig.

Jeder Arbeitgeber muss eine Versorgungsordnung erlassen

Dabei ist unerheblich, wie ein solches Dokument, in dem alle notwendigen Informationen enthalten sind, genannt wird. Üblicherweise wird das Dokument aber als Versorgungsordnung bezeichnet.

Zwar sieht das Gesetz auch vor, dass die Informationen dem Arbeitnehmer nur dann zu erteilen sind, wenn dieser die Information verlangt. Allerdings sind mindestens ein Arbeitnehmer Auskunft zur betrieblichen Altersversorgung direkt oder indirekt, ausdrücklich oder konkludent verlangt.

Der Rückzug eines Arbeitgebers darauf, dass bisher kein Arbeitnehmer eine Auskunft verlangt habe, hilft nicht weiter.

Informieren Sie sich über Details zu erweiterten Auskunfts- und Informationspflichten und zu weiteren gesetzlichen Änderungen in unserer anstehenden Seminarreihe.

Wir haben zum Inhalt der einzelnen Veranstaltungen einen Newsletter erstellt. Sie können sich unter <https://www.kleffner-rechtsanwalts.de/seminare-2020/> registrieren und das Anmeldeformular.

Die Informationspflichten erfüllen unsere Seminare auch die Anforderungen der seit 23.02.2018 geltenden Weiterbildungsrichtlinie als Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1 Satz 1 VVG i.V.m. § 7 Abs. 1 VVersVermV, deren Einhaltung von der IHK geprüft wird.

KLEFFNER Rechtsanwälte  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Telefon: 0341 580 622 36  
Mail: [info@kleffner-rechtsanwalts.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwalts.de)  
Internet: [www.kleffner-rechtsanwalts.de](http://www.kleffner-rechtsanwalts.de)

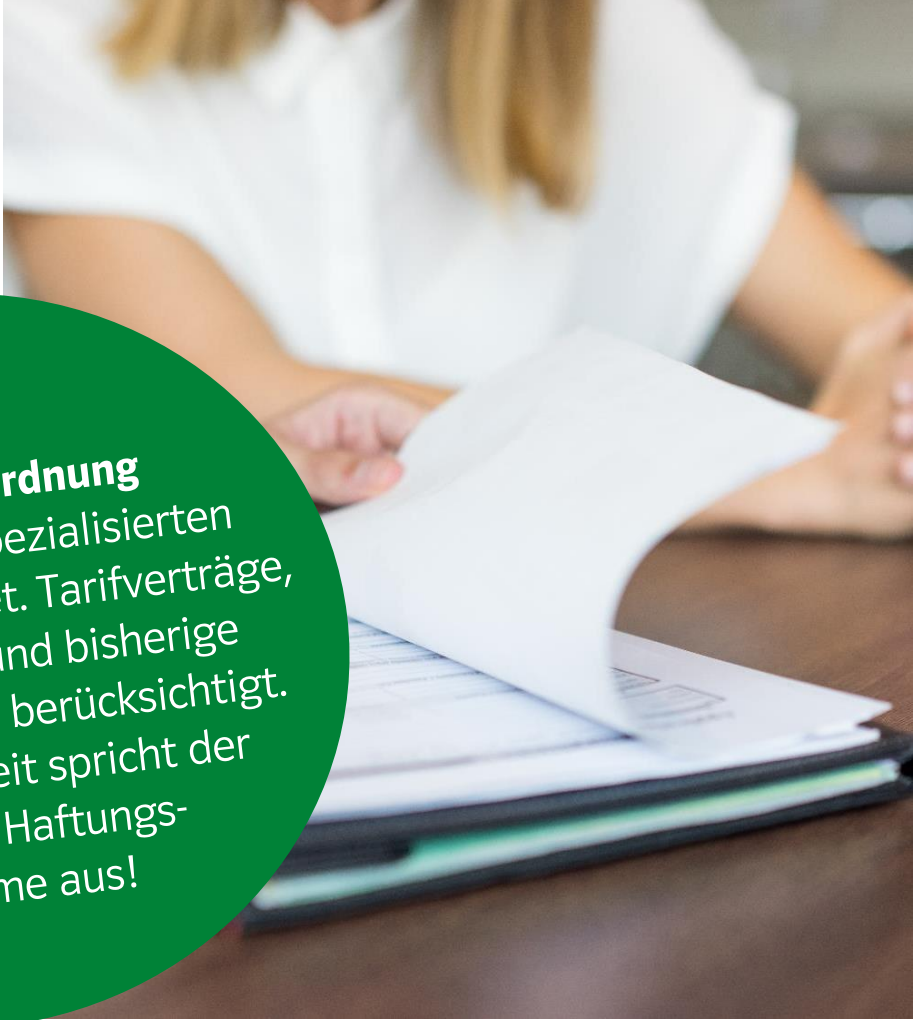
# Eine Versorgungsordnung durch einen Rechtsanwalt

... sollte im Gruppenvertrag berücksichtigt werden können

## Eine Versorgungsordnung erfüllt im Wesentlichen

### 4 Funktionen:

- **Klare Regelungen** sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung im Unternehmen
- **Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten** des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer
- **Vereinfachung der Administration:** Auswahl Durchführungsweg, Versicherer, Rentenarten
- **Begrenzung** der Arbeitgeberverpflichtung



Eine **Versorgungsordnung** wird von einem spezialisierten Anwalt ausgearbeitet. Tarifverträge, Arbeitsverträge und bisherige Umsetzung werden berücksichtigt. Für Ihre Sicherheit spricht der Anwalt eine Haftungsübernahme aus!

# WWK Kollektiv easy

The fast and the bAV

## VERSORGUNGSORDNUNG

Arbeitsrechtliche Sicherheit  
mit nur fünf Fragen!

WWK  
Kollektiv  
easy

## GRUPPENVERTRAG

Vorausgefüllter  
Gruppenvertrag inkl.  
VP-Liste



**euro**  
AM SONNTAG

**BESTER**  
KUNDENSERVICE  
Versicherungen  
WWK Versicherungen

**DKI**  
DEUTSCHE KUNSTSTOFF-INDUSTRIE  
VERSICHERUNGSGESellschaft

Ausgabe 34/2023

WWK Kollektiv easy

# bAV-GRUPPEN- VERTRÄGE EINFACH UND SCHNELL.



# Checkliste zur vereinfachten Einrichtung einer Versorgungsordnung

## 5 Fragen für Ihre arbeitsrechtliche Sicherheit!

- ✓ Einfache und schnelle Einrichtung einer arbeitsrechtlichen Versorgungsordnung
- ✓ Vermeidung von komplexen arbeitsrechtlichen Fragebögen
- ✓ Geeignet für standardisierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung mit prozentualem Arbeitgeberzuschuss)

### Checkliste zur vereinfachten Datenaufnahme und Auftrag zur Einrichtung eines Versorgungswerks (gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024)

Angaben zur Mandatserteilung – Inhalt des Mandats und Höhe des Honorars – finden sich am Ende der Checkliste

#### Unternehmen, Anschrift

---

---

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

#### Betrieblicher Versorgungsberater (Firma, Name, Anschrift, Kontaktdaten)

---

---

Hinweis: Diese Daten werden in die Versorgungsordnung aufgenommen!

Mailadresse: \_\_\_\_\_

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

#### Bearbeitungszeit

Üblicherweise benötigen wir für die Erstellung der Unterlagen 10 bis 14 Arbeitstage. Dieser Zeitraum kann z.B. in der Urlaubs- oder Weihnachtszeit überschritten werden. Sollten Sie vor Ablauf der üblichen Bearbeitungszeit die nächste Besprechung zu diesem Thema haben, teilen Sie uns dies bitte mit:

Ich habe den Termin zur Besprechung der Unterlagen am \_\_\_\_\_.

#### Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Checkliste stellt eine vereinfachte Datenaufnahme dar. Sofern Sie diese Checkliste nutzen, wird das betriebliche Versorgungswerk einen standardisierten Inhalt haben, der auf Seite 6 dieser Checkliste beschrieben ist. Durch diese Vorgabe wird lediglich die Datenaufnahme vereinfacht, die Unterlagen zum Versorgungswerk, insbesondere die Versorgungsordnung ist nicht vereinfacht.

Sollten Sie vom standardisierten Inhalt abweichen wollen, nutzen Sie bitte die ausführliche Checkliste.

1. Gibt es bereits arbeitsrechtliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung (z.B. eine Versorgungsordnung oder Regelungen im Arbeitsvertrag)?

Nein

Ja, und zwar \_\_\_\_\_

**Eine Kopie der arbeitsrechtlichen Regelungen ist notwendig! Bitte beifügen.**

# WWK Kollektiv easy

## bAV? Das ist ja einfach!

Firmenstammdaten  
GWG  
Finanzierungsform  
(VO oder individuell)

Entgeltumwandlung	Gruppe 1	Gruppe 2
<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 1a	<input type="checkbox"/> 1*
500	500	500
10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR
150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR

**Optional vom Standard abweichen: eine Unterschrift - FERTIG!**

Rabattstufe  
Investmentfonds  
Beitragszahlung

# WWK Kollektiv easy

## bAV? Das ist ja einfach!



### WWK Kollektiv easy

Antrag zum Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages mit Möglichkeit zum Abschluss eines zusätzlichen Rahmenvertrages

Abschlussmittler	AN-Nr. <input type="text"/>	AG-Nr. <input type="text"/>
Arbeitgeber = Versicherungsnehmer(in) (VNI)	Name <input type="text"/>	
	Berufsbereich <input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/> juristische Person oder Personengesellschaft Name (des/der gesetzlichen Vertreters) <input type="text"/>	
	oder <input type="checkbox"/> natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) Name <input type="text"/>	
Anschluß (des Betriebes)	Geburtsort <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
	Seitenszahl <input type="text"/>	Stichtag <input type="text"/>

### A Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages

Finanzierungsform Arbeitnehmer- und ggf. arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

- gemäß Versorgungsordnung (ggf. als Betriebsvereinbarung) **Kopie liegt bei (ggf. Ergänzungsbogen Arbeitgeberfinanzierung 7567 beifügen)**
- gemäß nachfolgender Regelung (nur auswählbar und berücksichtigt, sofern Finanzierungsform nicht gemäß Versorgungsordnung)  
Der Arbeitgeber beantragt Rentenversicherungen bei der WWK auf das Leben seiner fest angestellten Arbeitnehmer, sofern diese mit dem Arbeitgeber nach Abschluss dieses Gruppenversicherungsvertrages eine Vereinbarung über Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung geschlossen haben.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen kann umgewandelt werden.

Die beantragte Rentenversicherung erhöht sich um eine Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von  % des Entgeltumwandlungsbetrages,

sofern der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers eine Einsparung an Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung hat.

#### ODER

- unabhängig von einer Einsparung an Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.
- Es werden Entgeltumwandlungsbeträge bis zu 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) begünstigt.  
Die Arbeitgeberbeteiligung beinhaltet die ggf. ganz oder teilweise erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers und dient somit u. a. der Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss im Sinne der §§ 1a Abs. 1a und 26a BetrAVG.

Sofern sich nach Gewährung der Arbeitgeberbeteiligung die Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Zusagen über betriebliche Altersversorgung durch gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen so gestalten, dass die Firma zu einer zusätzlichen Leistung zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung seiner Mitarbeiter verpflichtet ist, so dient die hier vereinbarte Arbeitgeberbeteiligung dazu, diese Verpflichtung in vollem Umfang bzw. durch entsprechende Anrechnung zu erfüllen.

#### ODER

- Die beantragte Rentenversicherung erhöht sich nicht um eine Arbeitgeberbeteiligung (zum Beispiel auf Grund eines anderslautenden Tarifvertrages).

Ergibt eine Änderung der Vereinbarung über betriebliche Altersversorgung eine Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsbeitrages, so beantragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der versicherten Leistungen.

Der durch die Entgeltumwandlung finanzierte Betrag und der ggf. vom Arbeitgeber zusätzlich zu leistende arbeitgeberfinanzierte Betrag, fließen als ein Versicherungsbeitrag in eine Direktversicherung. Der Vertrag wird insgesamt als Entgeltumwandlung geführt.



# WWK Kollektiv easy

## bAV? Das ist ja einfach!

Zu versichernder Personenkreis	<b>Beschreibung von Personengruppen</b> <b>Gruppe 1</b> Alle Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung vereinbaren und ggf. einen Anspruch auf Arbeitgeberbeteiligung haben. <b>Gruppe 2</b> Alle Arbeitnehmer, die nach den Regelungen der aktuell gültigen Versorgungsordnung einen Anspruch auf Arbeitgeberfinanzierung haben (sofern nachfolgend gewählt).																							
Tarifart die Versicherungen werden nach folgender Tarifart abgeschlossen	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><input type="checkbox"/> G1</th> <th><input type="checkbox"/> Sx*</th> <th><input type="checkbox"/> R1**</th> <th><input type="checkbox"/> R2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>mindestens x Personen (Erstmeldung) <b>und</b></td> <td>5 (3)</td> <td>5 (3)</td> <td>5 (3)</td> <td>10 (6)</td> </tr> <tr> <td>mindestens Jahresbeitrag <b>oder</b></td> <td>10.000 EUR</td> <td>10.000 EUR</td> <td>10.000 EUR</td> <td>30.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens Gesamt-Beitragssumme</td> <td>150.000 EUR</td> <td>150.000 EUR</td> <td>150.000 EUR</td> <td>500.000 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die für diesen Gruppenversicherungsvertrag gültige Tarifart und deren Voraussetzungen sind im Gruppenversicherungsvertrag geregelt. Die Tarifart kann auch nach Dienstaustritt des Arbeitnehmers Vertragsbestandteil bleiben. Bei beitragspflichtiger Fortführung ist grds. ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.            * Hier entfällt die Option auf den Rahmenvertrag, da diese Tarifstufe außerhalb des Gruppenvertrages ohne besondere Voraussetzungen gewählt wird.            ** Nur zulässig, sofern erhöhter Beratungsbedarf vorliegt.</p>					<input type="checkbox"/> G1	<input type="checkbox"/> Sx*	<input type="checkbox"/> R1**	<input type="checkbox"/> R2	mindestens x Personen (Erstmeldung) <b>und</b>	5 (3)	5 (3)	5 (3)	10 (6)	mindestens Jahresbeitrag <b>oder</b>	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	30.000 EUR	mindestens Gesamt-Beitragssumme	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	500.000 EUR
	<input type="checkbox"/> G1	<input type="checkbox"/> Sx*	<input type="checkbox"/> R1**	<input type="checkbox"/> R2																				
mindestens x Personen (Erstmeldung) <b>und</b>	5 (3)	5 (3)	5 (3)	10 (6)																				
mindestens Jahresbeitrag <b>oder</b>	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	30.000 EUR																				
mindestens Gesamt-Beitragssumme	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	500.000 EUR																				
Hinweise zum Ausfüllen	Sofern zwischen einzelnen Ausprägungen durch <b>oder</b> gewählt werden kann, ersetzt ein Kreuz die Vorauswahl. Diese Auswahl erfolgt nicht durch den Arbeitnehmer.																							
Tarifmerkmale und Vertragsdetails	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Allgemeine Daten</th> <th>Gruppe 1 – Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Tarif</b></td> <td>FVG oder KVA nach Wahl gemäß »Liste der zu versichernden Personen«  <b>oder</b> <input type="checkbox"/> FVG als Standard (wenn FVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich ist, wird stattdessen KVA abgeschlossen)</td> </tr> <tr> <td><b>Alter Ende Grundphase</b> Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</td> <td>Jahre <input type="text" value="67"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Jahre <input type="text" value=""/></td> </tr> <tr> <td><b>Todesfallschutz Rentenphase (FVG)/Rentenbezugszeit (KVA)</b></td> <td>individuelle Rentengarantiezeit <input type="text" value="23"/> Jahre <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Jahre <input type="text" value=""/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung</td> </tr> <tr> <td><b>Garantierte Rentensteigerung</b></td> <td>keine <b>oder</b> <input type="checkbox"/> % <input type="text" value="1"/></td> </tr> <tr> <td><b>Überschussbeteiligung Rentenzahlung</b></td> <td>dynamische Plusrente (Regelfall) <b>oder</b>  <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)</td> </tr> <tr> <td><b>bAV-Dynamik</b></td> <td>nein <b>oder</b> <input type="checkbox"/> optional gemäß »Liste der zu versichernden Personen«</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Versicherungsbeginn und Beitragszahlung:</b> gemäß »Liste der zu versichernden Personen«   <b>Beitragszahlung:</b> bis Alter Ende Grundphase   <b>Zahlungszeitraum:</b> monatlich</p>				Allgemeine Daten	Gruppe 1 – Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung	<b>Tarif</b>	FVG oder KVA nach Wahl gemäß »Liste der zu versichernden Personen« <b>oder</b> <input type="checkbox"/> FVG als Standard (wenn FVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich ist, wird stattdessen KVA abgeschlossen)	<b>Alter Ende Grundphase</b> Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.	Jahre <input type="text" value="67"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Jahre <input type="text" value=""/>	<b>Todesfallschutz Rentenphase (FVG)/Rentenbezugszeit (KVA)</b>	individuelle Rentengarantiezeit <input type="text" value="23"/> Jahre <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Jahre <input type="text" value=""/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung	<b>Garantierte Rentensteigerung</b>	keine <b>oder</b> <input type="checkbox"/> % <input type="text" value="1"/>	<b>Überschussbeteiligung Rentenzahlung</b>	dynamische Plusrente (Regelfall) <b>oder</b> <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)	<b>bAV-Dynamik</b>	nein <b>oder</b> <input type="checkbox"/> optional gemäß »Liste der zu versichernden Personen«						
Allgemeine Daten	Gruppe 1 – Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung																							
<b>Tarif</b>	FVG oder KVA nach Wahl gemäß »Liste der zu versichernden Personen« <b>oder</b> <input type="checkbox"/> FVG als Standard (wenn FVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich ist, wird stattdessen KVA abgeschlossen)																							
<b>Alter Ende Grundphase</b> Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.	Jahre <input type="text" value="67"/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Jahre <input type="text" value=""/>																							
<b>Todesfallschutz Rentenphase (FVG)/Rentenbezugszeit (KVA)</b>	individuelle Rentengarantiezeit <input type="text" value="23"/> Jahre <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Jahre <input type="text" value=""/> <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung																							
<b>Garantierte Rentensteigerung</b>	keine <b>oder</b> <input type="checkbox"/> % <input type="text" value="1"/>																							
<b>Überschussbeteiligung Rentenzahlung</b>	dynamische Plusrente (Regelfall) <b>oder</b> <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)																							
<b>bAV-Dynamik</b>	nein <b>oder</b> <input type="checkbox"/> optional gemäß »Liste der zu versichernden Personen«																							

# WWK Kollektiv easy

bAV? Das ist ja einfach!

	<b>FVG</b>													
	<b>Anlagemöglichkeiten Ansparzeit</b> Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bitte entnehmen Sie die möglichen Fonds dem Formblatt Anlagemöglichkeiten (8100-7139). Bei Auswahl mehrerer Fonds benutzen Sie bitte das genannte Formblatt.	<b>Als Fonds soll(en) hinterlegt werden:</b> <table border="1"><thead><tr><th>Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie</th><th>ISIN-Code</th><th>Risiko-klasse</th><th>Prozent-satz</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table> <p>Die Gestaltungsrechte für den Fondswechsel liegen beim Arbeitnehmer. Der Wechsel kann ohne Zustimmung (Unterschrift) des Arbeitgebers (=VN) vorgenommen werden. oder <input type="checkbox"/> vorstehende Regelung nicht gewünscht</p>	Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz								
	Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz										
<b>Garantiertermin:</b> Alter Ende Grundphase   <b>Todesfallschutz Ansparzeit:</b> in Höhe des vorhandenen Gesamtguthabens   <b>Kapitalmanagement:</b> Vormerkung Höchststandsabsicherung														
	<b>KVA</b>													
	<b>Todesfallschutz Ansparzeit:</b> Beitragsrückgewähr   <b>Überschussbeteiligung Ansparzeit:</b> Bonussystem													
	<input type="checkbox"/> <b>Gruppe 2 – Arbeitgeberfinanzierung</b> (in Verbindung mit Versorgungsordnung)													
	Die Tarifmerkmale (ausgenommen eine etwaige optionale bAV-Dynamik) für die Gruppe 2 entsprechen den Regelungen für die Gruppe 1. Beide Finanzierungsanteile werden in einem Vertrag abgebildet. Sofern abweichende Gestaltungen gewünscht sind, bitte den Ergänzungsbogen Arbeitgeberfinanzierung (in Verbindung mit Versorgungsordnung) 7567 verwenden.													
<b>Bezugsrecht</b>	Der Arbeitnehmer ist aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall sofort unwiderruflich bezugsberechtigt (auch für die Arbeitgeberbeteiligung und, soweit gewählt, die Arbeitgeberfinanzierung).													

# WWK Kollektiv easy – VP-Liste sofort einsatzbereit!

bAV? Das ist ja einfach!



WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit  
 Marsstraße 37 - 80335 München  
 Telefon (089) 5114-2020 - Fax (089) 5114-2337  
 E-Mail: info@wwk.de - www.wwk.de

Eine starke Gemeinschaft

Fläche ist reserviert für Bündel-Barcode.  
 Bitte nur EINEN Bündelbarcode aufkleben.

## Liste der zu versichernden Personen (Standard-Anmeldeliste)

**GR00 -00**      **01. .202**      **Q**

Vertragspartner **Arbeitgeber**

bAV-Nummer

Versicherungsbeginn

Vermittlernummer

Tarif **FVG** (Ist FVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, wird stattdessen KVA abgeschlossen), Alter Ende Grundphase **67**, Tarifart **G1**

Anrede, Name, Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Beitragssumme (FVG)/ Monatsrente (KVA)	Beitrag Entgeltumwandlung	ggf. Beitrag Arbeitgeber	Gesamtbeitrag

Ich habe alle Informationen gemäß Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV) wie die Versicherungsbedingungen, die Merkblätter (Fondsübersichten, etc.), die Modellrechnungen und Antragskopie erhalten.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ **X** Unterschrift/Stampel **Arbeitgeber** (-Versicherungsnehmer)  
Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Name des Unterzeichners **Arbeitgeber** in Blockschrift (Vor- und Zuname) Position des Unterzeichners **Arbeitgeber** im Unternehmen in Blockschrift

G7710 ID 0001 10.21 Seite 1 von 1

- Erstmeldung ab einem Arbeitnehmer!
- Blanko-EUV sofort verfügbar
- bAV-Kollektiv? Sie punkten immer!



# Alle Vorteile auf einen Blick

## Fazit: WWK Kollektiv easy

- GWV-Unterlagen immer einsatzbereit (Antrag, VP-Liste, EUV)
- Arbeitnehmerberatungen können direkt nach Aufnahme des GVV stattfinden!
- Vorbelegte Standards – optional abweichen
- Nur eine AG-Unterschrift für GVV notwendig
- Vermittlerprivilegien bei Rückfragen (außer SEPA und GWG)
- Bei Rückgabe genügt kurze Mail vom Vermittler zur Korrektur
- Erstliste ab einem Arbeitnehmer
- Keine Mindestzahl bei Erstliste notwendig



# WWK Kollektiv select

## Maßgeschneiderte Zusammenarbeit

Jeder Arbeitgeber ist anders – wir stellen uns darauf ein!

- Wer macht Personalverwaltung und gibt Erklärungen ab?
  - Lohnbüro
  - Steuerberater
  - Konzernmutter
  - bAV-Berater
  - ...
- Wie werden Erklärungen abgegeben?
  - Eigene Formulare
  - Per E-Mail
  - Mit eigener elektronischer Signatur
  - Ohne Signatur
  - Über Portale
  - ...

Mit WWK Kollektiv *select* richten wir uns nach den Wünschen des Arbeitgebers.



WWK  
Eine starke Gemeinschaft

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit  
Marsstraße 37 · 80335 München  
Telefon (089) 5114-3456 · Fax (089) 5114-3499  
E-Mail: ba@wwk.de · www.wwk.de

Eine starke Gemeinschaft

### WWK Kollektiv *select*

Willenserklärungen

#### Erklärung des Arbeitgebers über die Abgabe von Willenserklärungen und Nachweis einer wirksamen Willenserklärung

Arbeitgeber	Willenserklärungen	
Name oder Firma <input type="text"/> Gruppenversicherungsvertragsnummer (GR-Nummer) <input type="text"/>	Die nachfolgenden Willenserklärungen sollen in elektronischer Form und somit ohne Unterschrift erfolgen. Darüber hinaus wird untenstehend mitgeteilt, welche der Willenserklärungen auch durch den Vertretungsberechtigten abgegeben werden dürfen.	
	durch den Arbeitgeber	durch den Vertretungsberechtigten gemäß unten stehender Regelung
Arbeitnehmeranmeldung per Liste der zu versichernden Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebensgefährte / Starbegrüßten austauschen / Rangfolge ändern / Ex-Ehegatten ausschließen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dienst Austritt / Initiierung Versicherungsnehmerwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Namensänderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Adressänderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehrentzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederkraftsetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dynamikwiderspruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beitragsprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beitragsrückzahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beitragsfreistellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Arbeitgeber versichert, dass bezüglich der oben aufgeführten Vorgänge, die durch einen Vertretungsberechtigten angestoßen werden können, Folgendes zwischen Arbeitgeber und dem Vertretungsberechtigten besteht eine Vereinbarung, die im Innenverhältnis die Befugnisse regelt. Hinweis: Die WWK prüft den Inhalt der Vereinbarung - insbesondere im Sinne eines Abgleichs mit den hier festgehaltenen Befugnissen - nicht, auch wenn sie uns zur Information vorgelegt wird. Der Arbeitgeber akzeptiert als Nachweis für seine wirksame Willenserklärung den Auszug aus dem elektronischen Archiv der WWK.		
Verwendete Übermittlungswege	Die vorstehende Erklärung bezüglich des Nachweises für wirksame Willenserklärungen soll sich ausdrücklich und ausschließlich auf die unten genannten Übermittlungswege erstrecken.	
	<input type="checkbox"/> Penseo (Portal) <input type="checkbox"/> Finabro (Portal) <input type="checkbox"/> #Vorlage (Portal) <input type="checkbox"/> per E-Mail von folgender vorab benannter Absenderadresse: <input style="width: 150px;" type="text"/>	
E-Mail-Verschlüsselung	Etwaige E-Mails werden verschlüsselt an die WWK gesendet. Weitere Informationen zu den WWK-seitig möglichen Verschlüsselungsverfahren erhalten Sie in einer gesonderten Anleitung.	
Nachweis-anforderungen bei E-Mail Versand	Die vorstehende Erklärung bezüglich des Nachweises für wirksame Willenserklärungen soll sich ausschließlich auf die unten genannten genutzten Formen beziehen.	
	<input type="checkbox"/> Eine nicht unterschriebene E-Mail/Anlage soll ausreichen. <input type="checkbox"/> Die E-Mail/Anlage soll eine elektronische Signatur enthalten.	

WWK-LxxxxA-xxxx-01A

WWK-LxxxxA-xxxx-02B

# WWK Kollektiv *digital*

Einrichtung smarterer Technologien



## WWK Kollektiv *easy*



Was will der Arbeitgeber?



Versicherungsbedarf des Arbeitgebers

## WWK Kollektiv *select*



Wie will der Arbeitgeber mit uns zusammenarbeiten?



Organisationsstruktur des Arbeitgebers

## WWK Kollektiv *digital*



Systemnutzungsstruktur des Arbeitgebers



**Wir unterstützen bei:**

- Systemauswahl,
- Individualisierung,
- Verschlüsselte Kommunikation
- u. v. m.



# Fragen? - Antworten!



**Stefan Möller**  
[stefan.moeller@wwk.de](mailto:stefan.moeller@wwk.de)  
Senior bAV-Consultant  
Mobil: 01 51 / 62 40 53 48  
**Nord**

**Sebastian Buschmann**  
[sebastian.buschmann@wwk.de](mailto:sebastian.buschmann@wwk.de)  
Senior bAV-Consultant  
Mobil: 01 51 / 17 62 17 48  
**West**



**Björn Farr**  
[bjoern.farr@wwk.de](mailto:bjoern.farr@wwk.de)  
Senior bAV-Consultant  
Mobil: 01 62 / 1 01 56 75  
**Ost**

**Daniel Meisinger**  
[daniel.meisinger@wwk.de](mailto:daniel.meisinger@wwk.de)  
Senior bAV-Consultant  
Mobil: 01 60 / 3 62 66 61  
**Süd**



# Fragen? - Antworten!



**Christopher Bunzel**  
bAV-Consultant  
Mobil: 0152 / 29 42 58 41  
**West**

**Christoph Engelbrecht**  
Senior bAV-Consultant  
Mobil: 0163 / 1 60 16 34  
**Mitte**



**Dietmar Stiegler**  
Senior bAV-Consultant  
Mobil: 01 51 / 53 92 28 43  
**Baden-Württemberg**



**Wolfgang Lau**  
bAV-Consultant  
Mobil: 0176 / 55 64 56 16  
**Nord**



**Yvonne Browa**  
bAV-Consultant  
Mobil: 0176 / 32 03 44 56  
**Ost**



**Alexander Bogatic**  
bAV-Consultant  
Mobil: 0160 / 95 51 33 82  
**Nordbayern**



**Daniel Kannengießer**  
bAV-Consultant  
Mobil: 0172 / 7 63 58 82  
**Südbayern**

The logo for WWK, consisting of the letters 'WWK' in a bold, green, sans-serif font.

Eine starke Gemeinschaft

A close-up photograph of several pairs of hands clapping. The hands are in various stages of motion, creating a sense of applause. The background is blurred, focusing attention on the hands.

WWK Versicherungen

**VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.**

Platz für weitere Informationen, wenn dieser benötigt wird.



# Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

## WWK Lebensversicherung a.G.

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),  
Rainer Gebhart (stv. V.),  
Dirk Fassott  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Frank Schindelhauer  
Sitz München  
Registergericht München HR B 211  
Ust-ID DE129274155  
Gl. Id. DE81WWK00000069127

## WWK Allgemeine Versicherung AG

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),  
Rainer Gebhart (stv. V.), Dirk Fassott  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Prof. Dr. Peter Reiff  
Sitz München  
Registergericht München HR B 5553  
Ust-ID DE181215896  
VersSt-Nr. 802/V908 0200 4423  
Gl. Id. DE11WWK00000069126

## WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH

Geschäftsführer: Roland Kluger,  
Stefan Sedlmeir  
Sitz München  
Registergericht München  
HR B 76323  
Ust-ID DE815128290  
Gl. Id. DE38WWK00000069125

## WWK Pensionsfonds AG

Vorstand: Georg Steinlein,  
Heiko Wößner  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dirk Fassott  
Sitz München  
Registergericht München  
HR B 146295  
Ust-ID DE226897193  
Gl. Id. DE65WWK00000069124

## WWK IT GmbH

Geschäftsführer: Erik Trumpf  
Sitz München  
Registergericht München  
HR B 257638  
Ust-ID DE271418995

**Bankverbindung:** Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

**Hausanschrift:** Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: [info@wwk.de](mailto:info@wwk.de), [www.wwk.de](http://www.wwk.de), [info@wwk.at](mailto:info@wwk.at), [www.wwk.at](http://www.wwk.at)